

Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 634 30 35
Telefax 031 634 30 00
www.be.ch/regierungsstatthalter

Jean-Pierre Bourquin, jur. Sekretär
jeanpierre.bourquin@jgk.be.ch

Verfahren

SP Muri-Gümligen, handelnd durch Daniela Pedinelli, Präsidentin, Blümlisalpstrasse 12, 3074 Muri bei Bern

**Anzeigerin /
Beschwerdeführerin**

gegen



Baukommission Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern

**Baubewilligungs- /
Baupolizeibehörde**

und

Kamata Real AG, [REDACTED]
vertreten durch Fürsprecher [REDACTED]
[REDACTED]

Gesuchstellerin

Nutzung der Parzelle Muri-Gbbl. Nr. 2526

(„Entscheid Betriebsbewilligung“ der Baukommission vom 28. Juni 2007)

V e r f ü g u n g :

1. Die „*Aufsichtsrechtliche Beschwerde*“ der SP Muri-Gümligen vom 6. August 2007 geht zur Kenntnisnahme an die Baukommission Muri und an die Gesuchstellerin.
2. Die Baukommission Muri wird ersucht, bis am **17. August 2007** die Vorakten einzureichen und sich vorerst zur Frage des anwendbaren Verfahrens und der Zuständigkeit sowie allfälligen weiteren formellen Fragen zu äussern.

3. Die Anzeigerin / Beschwerdeführerin und die Gesuchstellerin haben Gelegenheit, sich **innert derselben Frist** ebenfalls zu den formellen Fragen zu äussern.
4. Eingeschrieben zu eröffnen:
 - Baukommission Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern
 - Eingabe vom 6. August 2007 (Kopie)
 - Vertreter der Gesuchstellerin
 - Eingabe vom 6. August 2007 (Kopie)
 - Anzeigerin / Beschwerdeführerin

B e g r ü n d u n g :

Die SP Muri-Gümligen hat am 6. August 2007 beim Regierungsstatthalteramt Bern eine „*Aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Baukommission von Muri-Gümligen BE*“ eingereicht und beantragt darin die Aufhebung des Entscheides der Baukommission vom 28. Juni 2007 „*i.S. Betriebsbewilligungen für verschiedene Fachgeschäfte (...) im Gebäude von Kamata AG*“.

Ob die Eingabe als baupolizeiliche Anzeige im Sinne von Art. 45 ff. BauG¹, als Baubeschwerde i.S. von Art. 40 BauG, als normale Verwaltungsbeschwerde oder als aufsichtsrechtliche Anzeige i.S. von Art. 101 VRPG² zu behandeln ist, kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden.

Zudem stellen sich weitere Fragen formeller Natur, z.B. betreffend die Legitimation der SP Muri-Gümligen, die Fristwahrung, die Zuständigkeit zum Entscheid über die vorliegende Eingabe.

Aus diesem Grunde wird das Verfahren vorerst auf die formellen Fragen beschränkt und den Beteiligten Gelegenheit geboten, sich dazu zu äussern. Der Unterzeichnende behält sich vor, im Verlauf des Verfahrens einen Meinungsaustausch mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion durchzuführen.

Weil es sich nach Darstellung der Anzeigerin / Beschwerdeführerin um eine dringliche Angelegenheit handelt und sich die einzureichenden Stellungnahmen auf formelle Fragen zu beschränken haben, ist es angezeigt, eine kurze Vernehmlassungsfrist anzusetzen.



Regierungsstatthalteramt Bern
Alec v. Graffenried
Regierungsstatthalter

¹Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0). ²Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).